



Satzung für den Betrieb der Bezirkskrankenhäuser

Aufgrund des Art. 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) erlässt der Bezirk Niederbayern folgende

Satzung für den Betrieb der Bezirkskrankenhäuser

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der Bezirk Niederbayern betreibt gemäß Art. 48 Absatz 3 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) folgende Krankenhäuser als öffentliche Einrichtungen:
 - a) Bezirksklinikum Mainkofen
Fachklinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik
Fachklinik für Neurologie
Fachklinik für Neurologische Frührehabilitation
Fachklinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie
 - b) Bezirkskrankenhaus Landshut
Fachklinik für Erwachsenenpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik
Fachklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik
(mit einer teilstationären Außenstelle am DONAUISAR Klinikum Deggendorf)
 - c) Bezirkskrankenhaus Straubing
Fachklinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie
 - d) Bezirkskrankenhaus Passau
Fachklinik für Erwachsenenpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik
Fachklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik
(teilstationär)
- (2) Das Bezirkskrankenhaus Passau wird nicht als weiterer Regiebetrieb des Bezirks Niederbayern geführt, sondern die Fachklinik für Erwachsenenpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik ist eine Außenstelle des Bezirksklinikums Mainkofen, die Fachklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik ist eine Außenstelle des Bezirkskrankenhauses Landshut.

§ 2 Aufgaben

(1) Bezirksklinikum Mainkofen

¹Das Bezirksklinikum Mainkofen dient der ambulanten, teilstationären und stationären psychiatrischen, psychotherapeutischen und psychosomatischen Versorgung der niederbayerischen Bevölkerung im Erwachsenenalter. ²Es nimmt auch an der ambulanten und teilstationären Versorgung auf dem Gebiet der Neurologie sowie an der ambulanten Behandlung auf dem Gebiet der Forensischen Psychiatrie und Psychotherapie teil. ³Ferner obliegt dem Krankenhaus die neurologische und neuropsychologische Frührehabilitation für Niederbayern (teilstationär und stationär). ⁴Schließlich vollzieht der Bezirk Niederbayern in der Klinik auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörden die Unterbringung von Personen aufgrund einer strafgerichtlichen Entscheidung nach den Artikeln 1, 45 und 46 des Gesetzes über den Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der einstweiligen Unterbringung (Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz – BayMRVG), des Weiteren auf Ersuchen der Kreisverwaltungsbehörde die Unterbringung von Personen auf Grundlage einer Unterbringungsanordnung gemäß §§ 1, 14 ThUG i.V.m. Art. 97 ff des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (BaySvVollzG). ⁵Darüber hinaus werden Beschuldigte aufgenommen, bei denen das Gericht gemäß § 81 StPO die Unterbringung zur Beobachtung angeordnet hat.

(2) Bezirkskrankenhaus Landshut

Das Bezirkskrankenhaus Landshut dient der ambulanten, teilstationären und stationären Versorgung der niederbayerischen Bevölkerung (einschließlich Kinder und Jugendliche).

(3) Bezirkskrankenhaus Straubing

¹Der Bezirk Niederbayern vollzieht in der Klinik auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörden die Unterbringung von Personen aufgrund strafgerichtlicher Entscheidung nach den Artikeln 1, 45 und 46 des Gesetzes über den Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der einstweiligen Unterbringung (Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz – BayMRVG) und auf Ersuchen der Kreisverwaltungsbehörde die Unterbringung von Personen auf Grundlage einer Unterbringungsanordnung gemäß §§ 1, 14 ThUG i.V.m. Art. 97 ff des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (BaySvVollzG). ²Außerdem werden Beschuldigte aufgenommen, bei denen das Gericht gemäß § 81 StPO die Unterbringung zur Beobachtung angeordnet hat. ³Die Zuständigkeit des Bezirkskrankenhauses Straubing als zentrale Einrichtung ohne eigenen regionalen Einzugsbereich ist im Vollstreckungsplan für den Freistaat Bayern (BayVollstrPI) in der Fassung vom 10. Februar 2017 im Sechsten Abschnitt geregelt.

(4) Bezirkskrankenhaus Passau

Das Bezirkskrankenhaus Passau dient der ambulanten, teilstationären und stationären Versorgung der niederbayerischen Bevölkerung (in der Kinder- und Jugendpsychiatrie wird nur ambulante und teilstationäre Versorgung vorgehalten).

(5) ¹Die Aufnahmen erfolgen im Rahmen der Leistungsfähigkeit. ²Die Abgrenzung der Versorgungsgebiete zwischen den Krankenhäusern bestimmt der Bezirk Niederbayern.

(6) Die Krankenhäuser erfüllen ihre Aufgaben durch Behandlung, Pflege, Begutachtung und medizinische Rehabilitation der ihnen anvertrauten Patienten/Patientinnen.

(7) Die ambulanten Leistungen werden im Rahmen der Institutsambulanzen erbracht.

§ 3 **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die in § 1 genannten Einrichtungen des Bezirks Niederbayern (Bezirkskrankenhäuser) verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Betriebs dieser Einrichtungen durch den Bezirk Niederbayern ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ambulante, teilstationäre und stationäre psychiatrische, psychotherapeutische und psychosomatische sowie neurologische Versorgung der niederbayerischen Bevölkerung.

- (2) Die Bezirkskrankenhäuser sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Bezirkskrankenhäuser dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Der Bezirk Niederbayern erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Bezirkskrankenhäuser oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bezirkskrankenhäuser fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Bezirkskrankenhäuser oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Bezirkskrankenhäuser an den Bezirk Niederbayern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. Oktober 2015 (RABI Nr. 14/2015 S. 93 und 94) außer Kraft.

Landshut, den 30. Mai 2017
Bezirk Niederbayern

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident